

- § 1 Name und Sitz des Vereins  
Der Verein trägt den Namen **Weltladentreff e.V.**  
und hat seinen Sitz in Lüdenscheid. Der Verein wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt.
- § 2 Aufgaben  
Der Verein verfolgt den Zweck,
- 2.1 Informationen über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Entwicklungsländern, über die Ursachen ihrer Unterentwicklung und über die Strukturen des Welthandels weiterzugeben;
- 2.2 Waren aus wirtschaftlich unterentwickelten Ländern, die aus gemeinnützigen und/oder genossenschaftlich aufgebauten Organisationen oder Gruppen stammen und gegebenenfalls von sonstigen wirtschaftlich benachteiligten oder politisch verfolgten Gruppen oder Personen gefertigt worden sind, zu importieren und zu verkaufen, um die Ziele nach § 2.1 zu erreichen.
- 2.3 Informationen über die weltweiten Auswirkungen unserer eigenen Lebensweise (Konsumverhalten, Ressourcenverschwendung, Schadstoffproduktion) weiterzugeben und an einer zukunftsfähigen Gestaltung in unserer Stadt und Region mitzuwirken (Lokale Agenda 21);
- 2.4 Entwicklungsprojekte der Kirchen und vergleichbare Maßnahmen anderer Institutionen zu unterstützen.
- § 3 Gemeinnützigkeit
- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Völkerverständigung und internationalen Solidarität. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Mitgliedschaft
- 4.1 Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen, die den Zwecken und Zielen der Vereinsarbeit zustimmen und diese Satzung anerkennen. Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, sowie Kirchengemeinden können dem Verein kooperativ beitreten.
- 4.2 Der Beitritt ist jederzeit möglich; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss mit absoluter Stimmenmehrheit abändern.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung am Ende des jeweils laufenden Monats oder durch Tod.

b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1) die Mitgliederversammlung

2) der Vorstand

### 5.1 Mitgliederversammlung

5.1.1 Mindestens zweimal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung in schriftlicher Form oder per E-Mail.

5.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen – im übrigen in der Form ordentlicher Mitgliederversammlungen – durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Vereinsmitglieder, einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand stellen.

5.1.3 Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

5.1.4 Die Beschlüsse werden, falls in der Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.1.5 Den Vorsitz der MV führt eine/einer der Vorsitzenden. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie von der Schriftführerin oder vom Schriftführer unterzeichnet.

5.1.5.1 Der MV obliegen folgende Aufgaben:

a) Gesamtplanung der Arbeit und Festlegung entsprechender Richtlinien.

b) Wahl der Vorstandmitglieder

c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes

und die Beschlussfassung über Entlastung.

d) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern.

e) Festsetzung der Beitragshöhe

f) Beschlussfassung über Anträge

g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

j) Beschlussfassung über die Auswahl der Projekte bei Verwendung der vom Vorstand zur Verteilung freigegebenen Reinerträge aufgrund einer vom Vorstand mit Alternativmöglichkeiten aufgestellten Vorschlagsliste.

## 5.2 Vorstand

5.2.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, sie sind allein vertretungsberechtigt.

5.2.2 Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus den Vorsitzenden, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Kassenführerin oder dem Kassenführer, der Referentin oder dem Referenten für Information sowie drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

5.2.3 - *entfallen* -

5.2.4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis eine Vorstandswahl durch die MV durchgeführt worden ist.

5.2.5 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern ein Mitglied der MV dies beantragt.

5.2.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

5.2.7 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen berufen. Diese wählen ihre Sprecherinnen oder Sprecher, die vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden können.

5.2.8 Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.

5.2.9 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser verantwortlich.

5.2.10 Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist gleichzeitig Protokollführerin bzw. Protokollführer in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Die Kassenführerin oder der Kassenführer ist für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem kaufmännischen Geschäftsführer obliegt die Verantwortung für den Ein- und Verkauf der Waren und deren Lagerung, sowie die organisatorische Abwicklung des Verkaufs. Die Referentin oder der Referent für Information koordiniert die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Durchführung öffentlicher informativer Veranstaltungen.

5.2.11 Darüber hinaus obliegt dem Vorstand als ganzem die Entscheidung über

die Aufnahme von Verkaufsobjekten und damit über die Unterstützung der verschiedenen Organisationen.

- 5.2.12 Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit absoluter Stimmenmehrheit jederzeit abberufen werden.

## § 6 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Für die Verwendung und die Verwaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ist der Vorstand insgesamt verantwortlich.

- 6.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe (Mindestbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 6.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind mit absoluter Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder durch die MV möglich, sofern der Änderungsantrag Bestandteil der Tagesordnung ist. Sind weniger als 50 % der Vereinsmitglieder anwesend, so ist eine erneute MV binnen vier Wochen einzuberufen, die mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

## § 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Institut Südwind e.V. und/oder an Eirene - Internationaler christlicher Friedensdienst e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Vereinsmitglieder am 19. September 1977 beschlossen; die Eintragung in das Vereinsregister soll umgehend erfolgen.

Auf Vorschlag des Finanzamtes wurden Textänderungen beschlossen am 9.1.1990 und am 23.6.2015.

Namensänderung und Aufgabenerweiterung um den § 2.3 wurden beschlossen am 26.8.1997.